

## Hochschulen

2789.

### Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau

Vom 17. März 2000

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 63 Abs. 3 und § 71 Abs. 2 Nr. 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 1. Februar 2000 die nachfolgende Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Änderung der Einschreibeordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 25. Februar 2000 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Einschreibeordnung vom 9. Oktober 1998 (StAnz. S. 1645) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird gestrichen.
  - b) Die Absätze 4 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 7.
  - c) In Absatz 5 Nr. 1 wird vor dem Komma eingefügt:
 

„; beim Zulassungsantrag für das Sommersemester ist von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nach der Frist gemäß Absatz 2, aber vor Beginn der Lehrveranstaltungen die Hochschulzugangsberechtigung erhalten, eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der 12. Jahrgangsstufe oder eines entsprechenden Nachweises vorzulegen; eine amtlich beglaubigte Kopie des

Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist nachzureichen“.

- d) In Absatz 5 Nr. 3 wird die Zahl 5 durch die Zahl 4 ersetzt.
2. In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Dem Einschreibeanspruch“ durch die Worte „Bei Einschreibung“ und in Satz 2 die Worte „dem Einschreibeanspruch“ durch die Worte „bei Einschreibung“ sowie das Wort „beizufügen“ durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „Dies gilt nicht“ folgender Spiegelstrich eingefügt:
 

„ – für Studierende, denen aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Hochschulen ein gleichzeitiges Studium an mehreren Hochschulen ermöglicht werden soll,“.
4. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Sie soll im Studienbuch unter Angabe des Tages des Wirksamwerdens vermerkt werden.“
5. § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität kann auf Antrag Personen, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, die Gasthörerlaubnis erteilt werden, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studierende nicht genügen.“
6. In § 20 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Bei Versäumen der Frist gemäß § 5 Abs. 2 (Antrag auf Zulassung) kann auch aus anderen Gründen als den in Satz 1 genannten eine Nachfrist gewährt werden.“
7. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

- b) Absatz 3 Nr. 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4, 1. Halbsatz lautet nun wie folgt:
 

„Im Antrag auf Erteilung der Gasthörerlaubnis sind anzugeben.“

#### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 17. März 2000

S a t e r d a g  
Präsident der Universität  
Koblenz-Landau